

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

Sondergebiet „Solarpark Frankenreute“

Der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern ob Rottweil hat am 12. April 2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Frankenreute“ und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO als eigenständige Satzung aufzustellen. In derselben Sitzung hat der Gemeinderat auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan



Ziele und Zwecke der Planung

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am nordwestlichen Gebietsrand im Kernort Zimmern. Ein privater Investor beabsichtigt auf einer Gesamtfläche von ca. 7,30 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Beim Investor, der Eigentümer der Grundstücke ist, handelt es sich um einen Landwirt, der sich mit dem Solarpark ein zweites Standbein aufbauen möchte.

Die Gemeinde steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt den Investor mit der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens. Die PV-Anlage wird mit einer Leistung von 7,5 Megawatt (MW) geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und frei vermarktet werden soll. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich ca. 500 m nördlich der Wohnbebauung von Zimmern o. R., südlich der Bundesstraße B 462. Im Osten grenzt die Bundesautobahn A 81 und die Kreisstraße K 5540 an. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 415. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich zur Energiegewinnung (Biogas) genutzt, eine Bebauung ist nicht vorhanden.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil ist der Bereich als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da das Plangebiet nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Die Veranlassung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans obliegt dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Für die Errichtung der PV-Anlage ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und der örtlichen Bauvorschriften wird **vom 16.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022** (Auslegungsfrist) zur Einsicht beim Bürgermeisteramt, Rathausstraße 2, 78658 Zimmern o. R., Erdgeschoss, in der öffentlichen Planauslage im Flurbereich des Rathausanbaus gegenüber Zimmern 8 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Zimmern o. R. unter dem Pfad <https://www.zimmern-or.de/aktuelles/oeffentl bekanntmachung-bp-solarpark-frankenreute.html> ersichtlich.

Zimmern o.R., 02.05.2022

Carmen Merz
Bürgermeisterin